

„Bayerns beste Independent-Bücher“

„Verlagsprämien des Freistaats Bayern“

Teilnahmebedingungen und Verfahrensregeln

1. Die Maßnahmen und ihre Ziele

Das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vergibt jährlich die Auszeichnungen „Bayerns beste Independent Bücher“ und „Verlagsprämien des Freistaats Bayern“. Ziel beider Maßnahmen ist es, die kulturelle Leistung der unabhängigen Verlage in Bayern zu würdigen und einen Beitrag zum Erhalt literarischer und kultureller Vielfalt in Bayern zu leisten. Die unabhängigen Verlage sind unverzichtbare Substanz einer vielfältigen und historisch gewachsenen Buchkultur und eines lebendigen Literaturbetriebs in Bayern. Die Maßnahmen sollen die gesellschaftliche und kulturelle Bedeutung der unabhängigen Verlage in der Öffentlichkeit sichtbar machen. Die Umsetzung und Vergabe beider Maßnahmen erfolgen auf der Grundlage dieser Teilnahmebedingungen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Verlage können sich für nur eine oder auch beide Maßnahmen bewerben. Bewerbungsfrist ist jeweils der 2. Mai.

Die Auszeichnung „Bayerns beste Independent Bücher“ ist eine Empfehlungsliste mit zehn seit Bewerbungsschluss des Vorjahrs bis zum Bewerbungsschluss des laufenden Jahrs erschienenen Neuerscheinungen unabhängiger Verlage in Bayern. Die Auswahl erfolgt nach Eigenbewerbung durch eine Jury. Die Liste wird mit Jurybewertungen versehen und in geeigneter Weise publik gemacht (z. B. Materialien, Präsentationen, Veranstaltungen). Die Auszeichnung ist undotiert.

Die „Verlagsprämien des Freistaats Bayern“ werden für die Qualität des Verlagsprofils, des mit der Bewerbung eingereichten aktuellen Verlagsprogramms und der mit der Bewerbung eingereichten Beschreibung eines aktuellen Publikationsvorhabens vergeben, dessen Realisierung mit der Prämie unterstützt werden soll. Vergeben werden 10 Verlagsprämien zu jeweils 10.000 €. Die Publikation darf erst im darauffolgenden Jahr erscheinen.

2. Teilnahmebedingungen

Für die Teilnahme eines Verlages am Bewerbungsverfahren für die Auszeichnung „Bayerns beste Independent Bücher“ und/oder eine der „Verlagsprämien des Freistaats Bayern“ müssen die folgenden Teilnahmevoraussetzungen erfüllt sein. Mit der Bewerbung erkennt der jeweilige Verlag diese Teilnahmebedingungen vollständig an:

Bewerben können sich Verlage mit Firmensitz in Bayern mit einem Jahresumsatz bis zu 2 Mio. Euro. Maßgeblich ist der Umsatz des Vorjahres. Auch Verlage, die ausschließlich E-Books oder Hörbücher produzieren, sind ausdrücklich eingeladen, sich zu bewerben.

Von der Teilnahme ausgeschlossen ist ein Verlag, wenn

- ein anderes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf den Verlag ausüben kann (vgl. § 290 Handelsgesetzbuch [HGB]),
- er zu einer Verlagsgruppe gehört oder

- ein anderes Unternehmen für etwaige Verluste des Verlages haftet,

sofern der Verlag und das andere Unternehmen bzw. die Verlagsgruppe insgesamt mehr als 2 Mio. Euro Gesamtumsatz pro Jahr erwirtschaften.

Nicht teilnahmeberechtigt sind ferner *reine* Bezahlverlage („Zuschussverlage“), bei denen das unternehmerische Risiko vom Auftraggeber getragen wird, und Verlage, die in unmittelbarer wirtschaftlicher Abhängigkeit von anderen Institutionen stehen (z. B. Museen, Hochschulen, Literaturhäuser, Parteien, religiöse Institutionen, Berufsorganisationen, Verbände, gemeinnützige Stiftungen etc.). Unschädlich sind – in den oben genannten Umsatzgrenzen – weitere Geschäftsfelder neben dem auszeichnungsrelevanten Verlagsprogramm.

Von der Teilnahme ausgeschlossen ist ein Verlag darüber hinaus, wenn über das betriebliche Vermögen oder das private Vermögen der Inhaberin oder des Inhabers ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.

3. Auswahlkriterien

Nachstehende Auswahlkriterien dienen der Jury als maßgebliche Bewertungskriterien. Auszeichnungswürdig sind Verlage, die herausragende kulturelle Leistungen für die Biodiversität vorweisen können. Kriterien hierfür sind ein herausragendes Verlagsprofil, das sich durch hohe Qualität der verlegerischen Arbeit und ein anspruchsvolles Verlagsprogramm mit besonderen thematischen Schwerpunkten oder gesellschaftlich relevanten Wirkabsichten auszeichnet, die sich auf bestimmte Zielgruppen oder Aspekte der Kulturvermittlung beziehen können. Kriterien insbesondere zur Beurteilung der eingereichten aktuellen Publikationen wie auch der Publikationsvorhaben können beispielsweise hohe Anforderungen an das Lektorat sein, eine herausragende künstlerische Qualität der Gestaltung oder der literarischen Übersetzung. Zu berücksichtigen sind Professionalität und Qualität der verlegerischen Arbeit wie ein professioneller Vertrieb, sorgfältiges Lektorat und Korrektorat, Nachwuchsförderung, eine reichweitenstarke und adressatengerechte Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit. Die eingereichten aktuellen Publikationen wie auch die Publikationsvorhaben müssen mindestens einer der folgenden Kategorien zuzuordnen sein: Belletristik, Lyrik, Kinder- und Jugendliteratur, Comic/Graphic-Novel, Kunst-/Sachbuch, Bibliophiles. Die besondere inhaltliche und gestalterische Leistung, die für die eingereichte Publikation / das Publikationsvorhaben erbracht wird, soll in der Bewerbung überzeugend dargestellt sein. Es obliegt der Jury, die Kriterien zu gewichten und in einer Gesamtschau aus allen eingereichten Unterlagen und Informationen die Preisträger auszuwählen.

4. Bewerbungsverfahren

Die Teilnahmeunterlagen (insbesondere Bewerbungsformulare, Formulare für Erklärungen sowie weitere Informationen zum Verfahren) werden auf der Internetseite <https://www.stmwk.bayern.de/kunst-und-kultur/literatur/preise.html> zur Verfügung gestellt. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen unterzeichnet werden und in deutscher Sprache bis zum Ablauf der auf der o.g. Internetseite bekanntgegebenen Bewerbungsfrist bei der auf dem Bewerbungsformular angegebenen Adresse vorliegen. Maßgeblich ist der fristgerechte Eingang der Bewerbung einschließlich etwaiger ergänzender Unterlagen. Verspätete

Bewerbungen / Unterlagen können vom Verfahren ausgeschlossen werden. Die Teilnahme am Bewerbungsverfahren setzt die Abgabe der auf dem Bewerbungsbogen angeforderten Erklärungen voraus. Teil der verpflichtend einzureichenden Bewerbungsunterlagen ist eine von dem Bewerber oder der Bewerberin unterzeichnete Erklärung zur De-minimis-Beihilfe. Unvollständige Bewerbungen können bei der Auswahlentscheidung unberücksichtigt bleiben. Das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst übernimmt keine Haftung für eingereichte Unterlagen. Ein Anspruch auf Rückübersendung der eingereichten Bewerbungsunterlagen und Ansichtsexemplare besteht nicht.

5. Auswahlentscheidung durch Juryverfahren

Über die Auszeichnung „Bayerns beste Independent Bücher“ und die Vergabe der „Verlagsprämien des Freistaats Bayern“ entscheidet der Bayerische Staatsminister für Wissenschaft und Kunst aufgrund von Vorschlägen einer unabhängigen Jury. Das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst unterrichtet den für eine Auszeichnung vorgesehenen Verlag zeitnah im Anschluss an die Jurysitzung über die Auswahlentscheidung. Nicht für eine Auszeichnung ausgewählte Verlage erhalten eine gesonderte Information. Es besteht kein Anspruch auf eine Auszeichnung „Bayerns beste Independent Bücher“ oder eine der „Verlagsprämien des Freistaats Bayern“. Die Vergabe der Verlagsprämien steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel.

5.1 Zusammensetzung der Jury

Der Bayerische Staatsminister für Wissenschaft und Kunst beruft eine Jury aus bis zu sieben sachverständigen Personen für beide Bewerbungsverfahren für einen Turnus von drei Verleihungen. Erneute Berufung ist möglich. Der Aspekt der Geschlechtergerechtigkeit findet bei der Besetzung der Jury Beachtung. Der Jury können insbesondere Vertreter und Vertreterinnen aus dem Buchhandels-, Verlags- und Bibliothekswesen, aus dem Kulturjournalismus, aus Kultureinrichtungen und aus Einrichtungen, die sich kreativwirtschaftlichen Belangen widmen, angehören.

5.2 Aufgaben, Rechte und Pflichten der Jury; Aufwandsentschädigungen

Die Jury ist ein beratendes Gremium des Bayerischen Staatsministers für Wissenschaft und Kunst. Sie beurteilt die eingereichten Bewerbungen nach den Bestimmungen und Zielen dieser Teilnahmebedingungen und unterbreitet dem Bayerischen Staatsminister für Wissenschaft und Kunst Vorschläge für die Entscheidung über die Verleihung der Auszeichnung „Bayerns beste Independent-Bücher“ und die „Verlagsprämien des Freistaats Bayern“. Die Jurymitglieder sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie bewahren Stillschweigen über den Inhalt der Beratungen und Beschlüsse. Die Jurytätigkeit wird mit einer Aufwandsentschädigung und Erstattung von Reisekosten für die Jurysitzungen und eine Preisverleihung vergütet.

5.3 Sitzungen, Vorsitz und Beschlussfassung der Jury

Die Sitzungen der Jury sind nicht öffentlich. Sie werden vom zuständigen Fachreferat im Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vorbereitet und ohne eigenes Stimmrecht geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der

anwesenden stimmberechtigten Jurymitglieder gefasst. In begründeten Ausnahmefällen können Beschlüsse der Jury auf Vorschlag des Juryvorsitzes schriftlich im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.

6. Auszahlung und Verwendung der Verlagsprämien

Die Auszahlung der Verlagsprämien obliegt dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst. Sie erfolgt auf das Geschäftskonto des ausgezeichneten Verlags. Die Verlagsprämien sind für das eingereichte Publikationsvorhaben zu verwenden. Eine Verwendung der Verlagsprämie zu privaten oder sonstigen Zwecken ist nicht zulässig. Verlagsprämien, die aufgrund unzutreffender Angaben im Bewerbungsverfahren oder wegen der Nichtbeachtung der geltenden Teilnahmebedingungen ausgereicht wurden, können vom Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zurückgefordert werden. Gleiches gilt, wenn die Verlagsprämien nicht für das eingereichte Publikationsvorhaben verwendet werden. Bei den ausgereichten Verlagsprämien handelt es sich um Subventionen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) und der §§ 1 ff. Subventionsgesetz (SubvG) und Art. 1 Bayerisches Strafrechtsausführungsgesetz (BayStrAG). Nach dem Subventionsgesetz ist das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst verpflichtet, bei dem Verdacht, dass ein Bewerber oder eine Bewerberin über subventionserhebliche Tatsachen, die für sie oder ihn oder einen anderen vorteilhaft sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht, Anzeige bei der Staatsanwaltschaft zu erstatten.

7. Sichtbarmachung der Auszeichnungen durch die Verlage

Die ausgezeichneten Verlage verpflichten sich dazu, in geeigneter Weise auf die Auszeichnungen und den Auszeichnungsgeber hinzuweisen. Die als „Bayerns beste Independent Bücher“ ausgezeichneten Publikationstitel sind soweit logistisch realisierbar mit den dafür vorgesehenen Aufklebern zu versehen. Die Buchtitel, für die eine Verlagsprämie gewährt wurde, sind vor Drucklegung der Buchexemplare mit den elektronisch und/oder als Aufkleber übermittelten Logos auf dem Buchcover zu versehen. In der Publikation ist der Satz zu verwenden: „Diese Publikation wurde mit einer Verlagsprämie des Freistaats Bayern ausgezeichnet.“ Das Logo ist nach Möglichkeit entweder auf dem Buchcover oder im Buch abzdrukken.

Die ausgezeichneten Verlage sind dazu verpflichtet, auf beide Auszeichnungen in ihren Verlagsprogrammen, auf den Verlagswebsites und bei Social Media Posts (mit Links und Tags auf die vom Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst weitergegebenen Präsentationsseiten) hinzuweisen. Insbesondere achten die Verlage darauf, bei Präsentationen auf Buchmessen und anderen Veranstaltungen sowie bei Besprechungen der Titel in den Medien die Auszeichnung visuell zu zeigen und darauf hinzuweisen. Die Erstellung eigener Logos zu diesem Zweck oder eine Abänderung des zur Verfügung gestellten Logos ist unzulässig.

8. Datenschutzbestimmungen

Das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst stellt technisch und organisatorisch sicher, dass die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowohl von ihm als auch von etwaigen Dritten, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens oder der Vergabe

der Auszeichnungen beauftragt werden, eingehalten werden. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt in Übereinstimmung mit der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Teil der verpflichtend einzureichenden Bewerbungsunterlagen ist eine von dem Bewerber oder der Bewerberin unterzeichnete Erklärung zum Datenschutz, im Rahmen derer der Bewerber oder die Bewerberin – soweit dies gesetzlich erforderlich ist – in die Verarbeitung seiner oder ihrer personenbezogenen Daten einwilligt.

9. Schlussbestimmungen

In Zweifelsfragen bei Auslegung und Anwendung dieser Teilnahmebedingungen entscheidet der Bayerische Staatsminister für Wissenschaft und Kunst. Der Bayerische Staatsminister für Wissenschaft und Kunst kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von diesen Teilnahmebedingungen zulassen. Diese Teilnahmebedingungen treten am 01.03.2025 in Kraft.